

**Interpellation Huser-Rapperswil-Jona / Spiess-Rapperswil-Jona (7 Mitunterzeichnende):  
«Gefahrenkarten: Nicht nur von volkswirtschaftlichem Nutzen**

In ersten Regionen (See-Gaster, Rheintal und Werdenberg) sind die Naturgefahrenabklärungen als Grundlage für die Gefahrenkarte erfolgt oder im Gang. Es zeigt sich nun, dass damit nicht nur «ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen dieser Investition» ausgewiesen wird (Amtsblatt Nr. 6 vom 05.02.2007, Seite 443). Die Ergebnisse im Linthgebiet, wo die Untersuchungen über die Naturgefahren als erstes abgeschlossen worden sind, zeigen, dass Grundstücke und Gebiete als gefährdet erklärt worden sind, wo Ortskundige aus jahrzehntelanger Erfahrung wissen, dass keine Gefahr besteht. Grund dafür ist, dass die Arbeit für die Ermittlung der Naturgefahren zu einem grossen Teil auf Computer-Modellen und -Simulationen beruht. Das hat unter anderem dazu geführt, dass wenig steiles Gebiet, wo seit Jahrhunderten keine Rutschungen beobachtet wurden, in den Plänen als gefährdet bezeichnet wird. Insbesondere bei sogenannt «mittlerer Gefährdung» besteht ein grosser Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Ist einmal ein Grundstück einer gefährdeten Zone zugeordnet, ohne dass eine wirkliche Gefährdung überhaupt besteht, dürfen Grundstücke einerseits nicht mehr eingezont werden und andererseits werden die Verkehrswerte – wie beim Verdachtsflächenkataster für Altlasten – von eingezonten Grundstücken durch die Banken aufgrund des Planeintrags allein stark reduziert und damit die Kredite gekürzt. Es bleibt dem Grundeigentümer nichts anderes übrig, als durch ein teures geologisches Gutachten zu beweisen, dass keine oder nur eine zu vernachlässigende Gefährdung besteht. Das Beibringen eines Gegenbeweises ist sehr schwierig, oft unmöglich. Somit haben falsche oder übervorsichtige Einträge in Gefahrenkarten einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden zur Folge.

Die Regierung wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie wird sichergestellt, dass die Gefahrenkarten die konkreten langjährigen Erfahrungen der ortskundigen Behörden und Bewohner mitberücksichtigen?
2. Wie kann verhindert werden, dass Grundeigentümern, deren Grundstück fälschlicherweise einer Gefahrenzone zugeordnet worden ist, enorme Kosten für den Beweis des Gegenteils entstehen?»

24. November 2008

Huser-Rapperswil-Jona  
Spiess-Rapperswil-Jona

Baer-Oberuzwil, Britschgi-Diepoldsau, Bürgi-St.Gallen, Klee-Berneck, Locher-St.Gallen, Lusti-Uzwil, Wild-St.Peterzell